



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2016 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.06.2016
Seite: 422

I

Änderung der Härterichtlinien NRW Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 13-55-04 - vom 6. Juni 2016

25

Änderung der Härterichtlinien NRW

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 13-55-04 -
vom 6. Juni 2016

Im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ändert die Landesregierung die Härterichtlinien NRW wie folgt:

§ 3 der Härterichtlinien NRW vom 8. Mai 2001 ([MBI. NRW. S. 1019](#)), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27. Januar 2016 ([MBI. NRW. S. 98](#)) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„2

Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch dann gewährt werden, wenn

a) eine nach § 2 berechnigte Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder

b) eine nach § 2 Absatz 1 berechnigte Person ihren Hauptwohnsitz mindestens 25 Jahre in Nordrhein-Westfalen hatte und schwerwiegende Gründe wie z. B. langfristige Auswirkungen von Willkürmaßnahmen vorliegen, die für die betroffene Person zu einer besonderen Härte geführt haben.“

- [MBI. NRW. 2016 S. 422](#)